

als sie selbe unter oder bis zu ihrem Nennwerth kaufen kann, zu verwenden und die Auslosung nur dann eintreten zu lassen, wenn selbe über pari stehen.

Das in früheren Jahren beim Ankauf zur Anwendung gebrachte Verfahren hat sich seiner Zeit als sehr zweckmäßig nicht erwiesen, und dürfte es rathlich erscheinen den praktischen Gebrauch, wie er sich im Privatverkehr mit Staatspapieren zwischen Käufer und Verkäufer gebildet hat, dabei mehr zur Norm zu nehmen. Uebrigens glaubt die Bürgerschaft, daß es sich empfehle der Schuldentilgungsdeputation bis auf Weiteres freie Hand zu lassen nach bester Einsicht darin zu verfahren, indem sie sich vorbehält bei demnächst eingehenden Berichten derselben über ihre Wirksamkeit auf diesen Gegenstand weiter zurückkommen zu können.

Nachdem die am 7. December 1849 dem Tilgungsfond überwiesene Summe von 100,000 Thaler aus den Erträgen veräußerter älterer Staatsgüter jetzt nahezu eingegangen ist, so erklärt sich die Bürgerschaft mit der Ueberweisung eines gleichen Betrags an den genannten Fond aus desfallsigen Capitaleinnahmen hiemit einverstanden.

4. Budget für das Jahr 1856.

Hinsichtlich der Bemerkungen des Senats zu einzelnen Posten des diesjährigen Budgets erklärt sich die Bürgerschaft:

Zu a, Posten 11 des ersten Capitels der ordentlichen Einnahmen, Wagegeld von der Heurage, mit der beantragten Deputationsberathung einverstanden.

Zu g, Posten 4 des zehnten Capitels der ordentlichen Ausgaben, Chaussée und Wegbau, 4. Chaussée nach Schwachhausen und Oberneuland: Nach der zustimmenden Erklärung des Senats ist auch die Bürgerschaft damit einverstanden daß das Budget ad 3085 Thaler im Allgemeinen zwar bewilligt, indeß der Deputation dabei empfohlen werde so viel wie möglich neue Arbeiten an den Wegen zu vermeiden und sich möglichst auf die nothwendigste Reparatur der Pflasterdämme zu beschränken. Im Uebrigen ist die Bürgerschaft dem Bericht der Deputation über Umwandlung der Pflasterdämme in Pflaster mit polirten Steinen und Steinschlagbahn demnächst entgegen.

5. Gesuch der Maler.

Bevor die Bürgerschaft sich über den vorliegenden Gegenstand erklären kann, ersucht sie den Senat den Deputationsbericht der Gewerbekammer zur Begutachtung mitzutheilen.

6. Dienstpersonal der Regierungscanzlei und des Archivs.

Die Bürgerschaft ertheilt dem Antrage des Senats in allen Theilen ihre Zustimmung.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 13. Juni 1856.

1. Seerecht in Kriegszeiten.

Es ist bereits zur allgemeinen Kunde gekommen daß die Mitglieder des zum Abschlusse eines Friedensvertrages in Paris zusammengetretenen Congresses die sich ihnen darbietende Gelegenheit benutzt haben, um durch eine gemeinsame Declaration nicht allein gewisse, bis dahin bestrittene Grundsätze des öffentlichen Seerechts in Kriegszeiten festzustellen, sondern auch die Abschaffung des Kaperverwesens für alle Zukunft zu entscheiden. Durch diese Declaration sind die folgenden vier Punkte als die Grundlage des öffentlichen Seerechts in Kriegszeiten von den unterzeichnenden Mächten anerkannt worden.

- 1) Die Kaperei ist und bleibt abgeschafft.
- 2) Die neutrale Flagge deckt die feindliche Waare, mit Ausnahme der Kriegescontrabande.

- 3) Die neutrale Waare mit Ausnahme der Kriegscontrebände kann unter feindlicher Flagge nicht mit Beschlag belegt werden.
- 4) Die Blockaden müssen um rechtsverbindlich zu sein, wirksam sein, das heißt durch eine Streitmacht aufrecht erhalten werden, welche hinreichend stark ist, um die Annäherung an das feindliche Ufer wirklich verwehren zu können.

Der Congreß hat jedoch die Clausel hinzugefügt, daß die von ihm sanctionirten Principien bindende Kraft nur in Betreff derjenigen Staaten haben sollen, welche ihren förmlichen Beitritt zu der Declaration erklären und sich anheischig machen in Zukunft keinerlei Verabredungen über die Anwendung des Seerechts in Kriegszeiten einzugehen, ohne dabei die strenge Beachtung der sämmtlichen von ihm aufgestellten vier Punkte auszubedingen.

Unter diesen Umständen hat der Senat sich verpflichtet erachtet der von den europäischen Großmächten an ihn gerichteten Einladung zum Beitritte zu der gedachten Declaration zu entsprechen und dadurch dem Bremischen Freistaate die Wohlthaten zu sichern, welche dieselbe den neutralen Flaggen in Kriegszeiten verbürgt. Er hat nicht verfehlen wollen von diesem erfreulichen Fortschritte der internationalen Beziehungen der Bürgerschaft Nachricht zu geben, und ist überzeugt daß dieselbe Bremens Antheilnahme an jenem völkerrechtlichen Akte mit Befriedigung vernehmen wird.

2. Einführung abgabepflichtiger Gegenstände an der Mündung des Sicherheitshafens.

Wegen des für diese Gegenstände seit dem Anfang des Jahres 1854 bestehenden Erheberpostens ist dem Senat ein Bericht der Deputation für die Accise u. s. w. eingereicht, welchen er der Bürgerschaft zu ihrer Prüfung und demnächstigen Erklärung hiedurch mittheilt.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 13. Juni 1856.

B e r i c h t

der Deputation für die Accise und Consumtion den Einnahmeposten am Sicherheitshafen betreffend.

Bei Gelegenheit der Verathungen über das Budget im Jahre 1847 (Vergl. Conventsverh. dieses Jahres S. 157) wünschte die Bürgerschaft die Anlage einer Laufbrücke über die Mündung des Sicherheitshafens, und schlossen sich die hierüber entstandenen Verhandlungen mit der Annahme der in dem Berichte der Finanzdeputation vom 4. März 1851 enthaltenen Vorschläge (Vergl. Verh. des Senats und der Bürgerschaft S. 278 und 284).

Die Brücke wurde im Jahre 1853 erbaut und der Ansicht der Finanz- und Consumtionsdeputation gemäß mit einem Erheberposten für die der Consumtionssteuer unterworfenen Gegenstände versehen.

Man dachte sich nämlich damals daß der durch die Brücke eröffnete Verbindungsweg der Stadt und des Gebiets von den Landleuten des Niederviehlandes als der kürzere statt des bisherigen durch das Hohethor vielfach benutzt werden würde, und weil er das nur dann konnte, wenn zugleich die Gelegenheit dargeboten würde die Consumtionssteuer von

den derselben unterworfenen Gegenständen zu entrichten, so wurde dort ein Einnahmeposten eingerichtet.

Diese Ansicht hat sich aber in der Erfahrung nicht als richtig bewährt.

Die Brücke wurde Anfangs 1854 dem Publikum eröffnet und betrug die Einnahme des dortigen Postens in diesem Jahre 48 af 70
und im Jahre 1855 58 « 31½
die mit den Kosten desselben in gar keinem Verhältnisse steht.

Der Erheber erhielt nämlich Anfangs an Gehalt 250 af —
freie Wohnung gerechnet zu 50 « —
für Büreaukosten 37 « 36
und als Gehaltszulage seit 1854 50 « —

im Ganzen also 387 « 36

Dies Mißverhältniß zwischen der Einnahme und den Kosten, sowie der Mangel eines wirklichen Bedürfnisses für die mit abgabepflichtigen Gegenständen die Stadt besuchenden Landleute hat bei der berichtenden Deputation die Frage in Anregung gebracht, ob es nicht empfehlen würde die Passage der Brücke für abgabepflichtige Gegenstände zu verbieten, den dortigen Erheberposten eingehen und die Beaufsichtigung zur Verhütung einer Umgehung der Abgaben durch einen Militärposten, dem auch zugleich die Öffnung und Schließung der Drehbrücke anvertraut würde, beschaffen zu lassen.

Die Einrichtung einer solchen Aufsicht durch einen Militärposten würde nach eingezogenen Erkundigungen keine Schwierigkeiten haben, und da durch den am 12. d. M. erfolgten Tod des Einnehmers an der Hemptsstraße ein Erheberposten vacant geworden ist, so würde sich grade jetzt eine Verwendung für den am Sicherheitshafen stationirten Einnehmer finden.

Die Deputation glaubt unter solchen Umständen sich die Anfrage erlauben zu dürfen, ob der Erheberposten am Sicherheitshafen eingehen und die Passage über die Brücke mit abgabepflichtigen Gegenständen am Sicherheitshafen verboten und die zur Verhütung von Steuerdefraudationen nöthige Aufsicht daselbst einem Militärposten überlassen werden solle.

Sie wird übrigens selbstverständlich, jenachdem die Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft ausfallen, mit den Einleitungen zu der Besetzung des Einnehmerpostens an der Hemptsstraße weiter verfahren.

(gez.) Albers, Dr.

(gez.) J. C. Dubbers.